

und Arbeit nachgewiesen werden. Dabei sind die Vorschläge des Verurteilten zu berücksichtigen und zu verwirklichen, soweit sie den Interessen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben entsprechen.

(2) Bei jugendlichen Verurteilten ist die weitere ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem neuen Aufenthaltsort in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Jugendhilfe zu gewährleisten und die weitere Berufsausbildung zu sichern.

(3) Die Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes für den Verurteilten hat in der Regel innerhalb des gleichen Bezirkes zu erfolgen. In den Fällen, in denen es der Umfang der Aufenthaltsbeschränkung oder das Interesse des Verurteilten und seine gesellschaftliche Wiedereingliederung gebieten, ist der Rat des Kreises eines anderen Bezirkes zur Aufnahme des Verurteilten zu ersuchen. Lehnt der Rat des Kreises das Ersuchen ab, entscheidet der für ihn zuständige Rat des Bezirkes endgültig.

(4) Der ersuchte Rat des Kreises hat die arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung des Verurteilten zu regeln und die dazu erforderliche Unterstützung der zuständigen Fachorgane sowie der Räte der Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus ist dem Verurteilten die erforderliche Unterstützung für die gesellschaftliche Eingliederung entsprechend dem Zweck der Aufenthaltsbeschränkung zu gewähren.

(5) Hat die Familie den Wunsch, den neuen Aufenthaltsort mit dem Verurteilten zu teilen, ist der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises verpflichtet, die Realisierung dieses Wunsches zu ermöglichen.

(6) Der neue Aufenthaltsort ist dem für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, mit Angaben über die vorbereitete arbeits- und wohnungsmäßige Unterbringung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeersuchens mitzuteilen.

(7) Der Verurteilte ist mit der Zuweisung des neuen Aufenthaltsortes durch den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, gleichzeitig aufzufordern, die Orte bzw. Gebiete, für die ihm der Aufenthalt untersagt ist, unverzüglich zu verlassen. Für die Vorbereitung des Umzuges kann eine angemessene Frist festgelegt werden.

§30

(1) Der Verurteilte hat die ihm durch die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung entstehenden Kosten zu tragen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, kann der verantwortliche Rat des Kreises die Umzugskosten verauslagern. Die Rückzahlung des verauslagten Betrages ist mit dem Verurteilten zu vereinbaren. Zahlt er nicht, kann im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(2) Für die Verwaltung des unbeweglichen Vermögens, das an dem Ort verbleibt, für den dem Verurteilten der Aufenthalt untersagt ist, hat der Verurteilte

zu sorgen. Erforderlichenfalls haben die Räte der Kreise, der Städte und Gemeinden ihn dabei zu unterstützen.

§31

Zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten kann dem Verurteilten eine kurz befristete Unterbrechung der Aufenthaltsbeschränkung gewährt werden, sofern der Zweck dieser Maßnahme nicht gefährdet wird. Der für den neuen Aufenthaltsort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, hat begründete Anträge des Verurteilten entgegenzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden.

§32

(1) Der Antrag auf Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 52 Abs. 2 StGB) ist bei dem Gericht zu stellen, das die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen hat.

(2) Das Gericht soll zur Entscheidung über diesen Antrag eine Stellungnahme des nach § 27 Abs. 1 zuständigen Rates des Kreises einholen.

(3) Der für den neuen Aufenthaltsort des Verurteilten zuständige Rat des Kreises hat die erforderlichen Informationen für diese Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

§33

Entzieht sich der Verurteilte böswillig der ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung, hat der nach § 27 Abs. 1 zuständige Rat des Kreises Anzeige wegen eines Vergehens nach § 238 StGB zu erstatten. Ist die Aufenthaltsbeschränkung zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung oder im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen worden, hat eine Anregung auf Anordnung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten oder der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu erfolgen.

§34

Entzug der Fahrerlaubnis

(1) Für die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis (§ 54 StGB) ist das für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Volkspolizeikreisamt verantwortlich. Bei Militärpersonen erfolgt die Verwirklichung des Entzugs der Fahrerlaubnis durch den zuständigen Kommandeur bzw. Leiter der Dienststelle.

(2) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Strafvollzug an berechnet.

(3) Der Antrag auf Verkürzung oder Aufhebung des Entzugs der Fahrerlaubnis nach § 54 Abs. 3 StGB ist bei dem Gericht zu stellen, das den Entzug ausgesprochen hat.